



# SATZUNG

## über die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Breitenfeld, II. Bauabschnitt“ in Bonndorf

im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB

Aufgrund Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 28.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221) und der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) i. d. F. vom 05.03.2010 (GBl. S. 357, 358 ber. S. 416), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.06.2023 (GBl. S. 170) in Verbindung mit der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i. d. F. vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27.06.2023 (GBl. S. 229,231) hat der Gemeinderat der Stadt Bonndorf i. Schw. in öffentlichen Sitzung am 16.10.2023 die Änderung des Bebauungsplanes „Breitenfeld, II. Bauabschnitt“ und der örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Breitenfeld, II. Bauabschnitt“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB als Satzung beschlossen.

### § 1

#### Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist der Lageplan des zeichnerischen Teils vom 20. März 2023 maßgebend.

### § 2

#### Inhalt der Bebauungsplanänderung

1. Die unter Ziffer 3.2 der planungsrechtlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan „Breitenfeld, II. Bauabschnitt“ vorgeschriebene Festsetzung erhält für den oben unter § 1 genannten Geltungsbereich folgende Fassung:

#### „3.2 Bauweise (§ 22 BauNVO)“

Es gilt die abweichende Bauweise in dem Maße, dass auch Gebäude mit einer Länge über 50 m errichtet werden dürfen.

2. Die unter Ziffer 2 – regenerative Energien - der Örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Breitenfeld, II. Bauabschnitt“ vorgeschriebene Festsetzung erhält für den oben unter § 1 genannten Geltungsbereich folgende klarstellende Ergänzung:

„Photovoltaik-Anlagen sind so zu errichten, dass keine Blendung in Richtung der L 171 erfolgt“

**Alle übrigen Festsetzungen des Bebauungsplanes bleiben unverändert.**

### **§ 3 Inkrafttreten**

Die Bebauungsplanänderung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.  
Bonndorf i. Schw., den 17. Oktober 2023

Jost, Bürgermeister